

## **Betriebsordnung**

Stand April 2024

### **1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsordnung gilt für Anlieferer von Abfällen und Besucher auf der Müllumladestation ‚Im Dienstfeld‘.

Besucher dürfen, abgesehen vom Eingangsbereich (zur Anmeldung), das Betriebsgelände nur in Begleitung von Mitarbeitern des ABV betreten.

Unbefugten ist das Betreten des Geländes verboten.

### **2 Zugelassene Abfallarten / Nachweisverfahren**

Alle angelieferten Abfälle werden gewogen. Die Anlieferung ist kostenpflichtig gemäß der geltenden Gebührensatzung.

Abfallanlieferungen haben die Annahmebedingungen der Anlage einzuhalten. Zur Kontrolle der Einhaltung der Annahmebedingungen ist der ABV befugt Abfälle vor der Entladung zu überprüfen. Soweit Abfälle den Anlieferungsbedingungen nicht entsprechen, ist der ABV befugt, diese Abfälle zurückzuweisen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Verbandsgebietes anfallen, dürfen grundsätzlich nicht angeliefert werden.

### **3 Anlieferung und Abladeverfahren**

An der Waage sind die Anlieferdokumente vorzulegen. Nach der Eingangskontrolle und der Wiegung sind die Abfälle unverzüglich an den dafür zugewiesenen Abladestellen nach Weisung des Deponiepersonals zu entladen.

Asbesthaltige Baustoffe sind in zugelassenen Big-Bags oder Plattenbags mit Warnaufdruck verpackt anzuliefern. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass die staubdichten Verpackungen beim Abladen mit Hebezeugen nicht beschädigt werden.

KMF-Abfälle (Glas-, Stein-, Mineralwolle, etc.) müssen in vollständig verschlossenen Mineralwollensäcken mit Warnaufdruck mit einer Maximalgröße von 1 m<sup>3</sup> angeliefert werden.

Die Anlieferung von Asbest- und KMF-Abfällen ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

### **4 Weisungsrecht des Betriebspersonals**

Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten; sie gehen allen sonstigen Regeln (z. B. Beschilderungen) vor.

### **5 Verhalten auf dem Deponiegelände**

Das Gelände darf nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren bzw. betreten werden.

Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Ausgenommen ist ausschließlich der rückwärtige Eingang des Betriebsgebäudes.

Auf dem gesamten Gelände besteht die Pflicht zum Tragen von Warnkleidung.

Die Entnahme von Stoffen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.

## **Betriebsordnung**

Stand April 2024

Bei Alarmierung (Sirene und optischer Alarm) ist der Sammelplatz im Eingangsbereich unverzüglich aufzusuchen.

Auf dem gesamten Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Auf Fußgänger im Betriebsgelände ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos möglich ist.

### **6 Hausrecht**

Verstößt ein Betriebsfremder gegen diese Betriebsordnung, so kann der Zutritt zur Deponie untersagt werden.

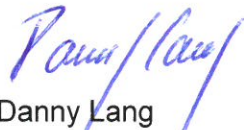
### **7 Haftung**

Die Benutzung der Deponie geschieht auf eigene Gefahr.

### **8 Inkrafttreten**

Diese Betriebsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Aurach, 16.04.2024



Danny Lang  
-Geschäftsleiter-